



Die Bürgermeisterin  
in  
Rockenberg

- als Straßenverkehrsbehörde -

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen**

Teilweise Sperrung der L3134 zwischen Rockenberg und Oppershofen

Hier: 3. Verlängerung

Gemäß der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten, in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit in Absprache mit dem Polizeipräsidium Mittelhessen folgende verkehrsrechtliche Anordnung getroffen:

Anlässlich von Brückenbaumaßnahmen am „Hammelshäuser Graben“ sowie des Neubaus des Kreisverkehrsplatzes an der L3134 wird für Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen zGM und für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von max. 8 Metern eine Umleitungsstrecke über die „Siemensstraße“ und Weiterleitung über den Kreuzungsbereich „Mühlgasse/Junkernstraße“ Richtung Butzbach/Münzenberg/Bad Nauheim mit Einrichtung einer Lichtzeichenanlage (Ampelanlage)

**vom 12. September 2022 bis spätestens 31.03.2023**

eingerrichtet.

In diesem Zeitraum wird

1. in der „Siemensstraße Höhe Haus-Nr. 14 und 35“ (Siemensstraße ab L3134 bis Höhe Haus-Nr.: 31) ein beidseitiges „Absolutes Haltverbot“ (VZ 283 der StVO) angeordnet.
2. in der „Siemensstraße Höhe Haus-Nr. 14 bis Haus-Nr. 8“ ein halbseitiges „Absolutes Haltverbot“ (VZ 283 der StVO) angeordnet.
3. in der Siemensstraße Höhe Haus-Nr. 17 bis „Hammelshäuser Graben“ ein „Absolutes Halteverbot“ (VZ 283 der StVO) angeordnet.
4. im Kreuzungsbereich „Siemensstraße Höhe Haus-Nr. 15“ und „Mühlgasse Höhe Haus-Nr. 23“ je ein VZ 131 der StVO (Achtung Lichtzeichenanlage) angeordnet.
5. in der Verlängerung der „Siemensstraße bis zum Kreuzungsbereich Mühlgasse/Junkernstraße“ die Vorrangregelung über eine Lichtzeichenanlage angeordnet.
6. in der Verlängerung der „Siemensstraße bis zum Kreuzungsbereich Mühlgasse/Junkernstraße“ ein Verbot für Fahrzeuge über die zGM von 7,5 Tonnen sowie für Fahrzeuge über eine tatsächliche Länge von 8 Metern hinaus angeordnet (VZ 262 und VZ 266 der StVO). Das Verbot gilt in beiden Fahrtrichtungen.

7. in der Verlängerung der „Siemensstraße bis zum Kreuzungsbereich „Mühlgasse/Junkernstraße“ Richtung Butzbach/Münzenberg die vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts (VZ 209 der StVO) und ein „Absolutes Haltverbot“ (VZ 283 der StVO) angeordnet.
8. in der Verlängerung der „Siemensstraße bis zum Kreuzungsbereich Mühlgasse/Junkernstraße“ ein Verbot für Fußgänger in beiden Richtungen angeordnet (VZ 259 der StVO).

Die hierzu erforderliche Beschilderung wird von der Fa. Jost/Fa. AVS aufgestellt. In diesem Bereich ist mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu rechnen.

Die Zufahrt für Notfall- und Rettungsfahrzeuge ist jederzeit gewährleistet.

Diese Anordnung wird aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlassen. Sie wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Bürgermeisterin als  
örtliche Ordnungsbehörde  
-Straßenverkehrsbehörde-

Olga Schneider  
Bürgermeisterin